VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/77 DER KOMMISSION

vom 22. März 1977

über Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der gesundheitlichen Verhältnisse der Tierhaltung in den Niederlanden ist die Ausfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat vorübergehend unmöglich geworden.

Um den daraus sich ergebenden Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, müssen Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes in den Niederlanden getroffen werden.

Es ist daher Anlaß gegeben, für einige empfindliche Erzeugnisse Beihilfen für die private Lagerhaltung entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 (3) erlassen worden sind, festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 23. März bis zum 5. April 1977 gewährt die vom Königreich der Niederlande bezeichnete Interventionsstelle Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch nach den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 sowie die vorliegende Verordnung bestimmten Bedingungen.

Diese Beihilfen können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die aus Schweinen mit Ursprung in den durch die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen infolge der Schweinepest betroffenen Gebieten der Niederlande hergestellt wurden.

Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge sind im Anhang festgesetzt.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen Zuschlags- und täglichen Abzugsbeträge werden im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende :

a) für Tierkörper 50 Tonnen,

b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Bäuche (auch Bauchspeck) 20 Tonnen.

Artikel 3

Die Einlagerungen müssen 21 Tage nach Vertragsabschluß beendet sein.

Artikel 4

Die Kaution beträgt 20 v.H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 82.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden	Beihilfebeträge in RE/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in RE/Tonne	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt	200	220	240	260	20	0,67
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	220	250	280	310	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	115	130	145	160	15	0,50

Zur Beachtung:

Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit Knochen, aber ohne zugehörigen Speck (eine dünne Speckschicht, die 3 mm nicht übersteigt, kann zugelassen werden).